

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero
Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft
Band: 3 (1889)

Artikel: Beiträge zur Kenntnis der Heraldik und Sphragistik der deutschen Schweiz [Fortsetzung]
Autor: Stutz, G.-Ulrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-789622>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



N^{os} 26-27

1889

FÉVRIER-MARS

Ce Journal est recommandé par le Département de l'Instruction publique de l'État.

Beiträge zur Kenntnis der Heraldik und Sphragistik
der deutschen Schweiz.

III.

DIE ERBEN DER KIBURGER KLEINODE

B. *Der Lindenblätterbusch.*

In unserm letzten Aufsatz haben wir zu beweisen gesucht, dass von den beiden Kiburger Kleinoden das eine, der Pfauenstutz, von dem Hause Habsburg-Oesterreich weitergeführt wurde. Betrachten wir nun das Schicksal des andern, des Lindenblätterbusches. Diesem war allerdings nicht eine so lange und ruhmvolle Laufbahn mehr beschieden, wie seinem Genossen; nur noch einmal, auf dem Siegel Gottfrieds von Habsburg-Laufenburg, das wir als Beilage zu dieser Arbeit abbilden, finden wir es wieder. Wie Graf Gottfried dazu kam, dasselbe anzunehmen, und was für eine Bedeutung die Annahme desselben durch diesen Grafen hat, möchten wir unsern Lesern in den folgenden Zeilen auseinandersetzen.

Im Jahre 1262 (zwischen dem 7. Nov. und dem 28. Dez.) starb

Hartmann der Jüngere (1), Graf von Kiburg. Er war der Sohn Werners, welcher auf dem Kreuzzuge Friedrichs II. im Jahre 1228 zu Accon den Tod gefunden hatte, und der Adelheid (2) von Lothringen, welche in zweiter Ehe einen Edeln aus der Champagne, Walter von Vignory, heiratete (3). Für Werners minderjährigen Sohn, Hartmann, und die Tochter Clementa, welche sich später mit dem Grafen Rudolf von Werdenberg verheiratete, führte der Bruder Werners, Hartmann, jetzt der Aeltere genannt, die Vormundschaft. Derselbe war in kinderloser Ehe vermählt mit Margareta, der Tochter des Grafen Thomas und der Schwester des bekannten Grafen Peter von Savoyen, der sich, dank seinem Herrschertalent und seinem Glücke, in der Westschweiz eine solche Macht gründete, dass er den Namen eines kleinen Karls des Grossen erhielt. Seine Schwester scheint ihren Gemahl, Graf Hartmann, besonders in dessen spätern Lebensjahren, ganz in ihrer Gewalt gehabt zu haben. Diesen Einfluss benützte sie, um sich für ihren Witwenstand, und indirekt auch ihrem Hause Savoyen, einen grossen Teil des kiburgischen Gutes zuzulassen. 1230 (4) erhielt sie zu den, durch Vertrag von 1218 ihr zugesicherten Besitzungen in den burgundischen Gegenden viele Güter im alemannischen Gebiete als Morgengabe. Weitere kamen am 28. Mai 1241 und am 2. Juni (5) desselben Jahres dazu. Anlässlich der Güterteilung der beiden Hartmannen wurden die Rechte, welche Margareta an Besitzungen westlich von Reuss und Aare hatte, auf solche im Osten dieser Flüsse übertragen (6). Hartmann der Jüngere musste bei allen diesen Verfügungen eidlich versprechen, Margareta im Besitze dieser geschenkten Güter zu schützen bei Androhung von Acht und Bann. Allein Hartmann der Aeltere gieng noch weiter. Er musste befürchten, dass seine Neffen, Hartmann der Jüngere und Rudolf von Habsburg, besonders aber der erstere, den er am 24. März 1257 zum Haupterben einsetzte (7), nach seinem Tode doch die Witwe Margareta in ihrem Besitze stören würden, um so mehr als ein grosser Teil desselben Eigen der Gräfin war und also an Savoyen fallen sollte. Deshalb liess er den Schultheissen, den Rat und die Bürger seiner Stadt Freiburg im Uechtland schwören, dem jüngern Grafen den Gehorsam zu kündigen, falls er sich der Besitzungen seiner Muhme bemächtige (8). Zu dem gleichen Zwecke gab er sogar all sein Eigen an die Kirche von Strassburg auf, und nahm es von dieser wieder zu Lehen, wogegen der Bischof sich verpflichtete, die Gräfin bei allem dem zu schützen, was Hartmann ihr bisher gegeben, und was er ihr noch geben werde (9). Ja 1260 wurde sie sogar von Bischof Walter von

(1) Gewöhnlich wird als Todestag Hartmanns der 3. September 1263 angegeben nach dem jetzt vermissten Necrologium von Wettingen (vgl. *Fontes Rerum Bernensium*, II, S. 579, N. 543), allein schon in einer Urkunde seiner Gemahlin vom 28. Dez. 1262 wird der Graf als gestorben erwähnt (vgl. ebendasselbst II, S. 565, N. 527.)

(2) Nach andern auch Bertha. In den Urkunden scheinen beide Namen vorzukommen.

(3) Vgl. Kopp; *Geschichte der eidgenössischen Bünde*, II 2, S. 8.

(4) Vgl. die Urkunde bei Wurstenberger « Peter von Savoyen », IV, S. 32, N. 75.

(5) Vgl. die Urkunden ebendasselbst, IV, S. 72, N. 140 und *Fontes Rerum Bernensium* II, S. 221-223 N. 212 u. 213.

(6) Es geschah dies auf dem grossen Tage zu Sur bei Aarau am 9. Juli 1241; vgl. die Urkunden bei Wurstenberger l. c. IV, S. 74-80, N. 143 und *Fontes Rerum Bernensium* II, S. 224-229, N. 214.

(7) Vgl. Kopp, *Urkunden* II, S. 95 ff. und *Bünde* II 2, S. 269, A. 1 u. 270, A. 1.

(8) Vgl. die undatierte Urkunde bei Wurstenberger a. a. O. IV, S. 81, N. 143 b. und *Fontes R. B.* II, S. 229, N. 215.

(9) Vgl. Kopp, *Bünde* II 1, S. 597 ff. und *Archiv für Schweizer Geschichte* V, 294 ff.

Geroldseck geradezu damit belehnt (1). Dieses Vorgehen, sowie der Umstand, dass Margareta sich aus eigenen Mitteln immer mehr Eigen in den östlichen Gegenden erwarb (2), musste den voraussichtlichen Erben Hartmanns des Aeltern allerdings sehr unangenehm sein. Es ist daher gewiss begreiflich, wenn wir im Jahre 1259 Oheim und Neffen in offener Fehde sehen, über deren Verlauf wir allerdings nicht viel mehr wissen, als dass der Abt von St. Gallen und der Bischof von Konstanz Hartmanns des Aeltern Verbündete waren und sich auch ihrerseits zum Schutze Margareten's verpflichteten (3).

Alle diese Vorsichtsmassregeln wurden, soweit sie wenigstens gegen den jüngern Hartmann getroffen waren, durch dessen Tod im Jahre 1262 unnütz. Nächster Verwandter und Erbe des ältern Grafen war jetzt sein Neffe Rudolf von Habsburg, der, weil um einen Grad näher verwandt als die Nachkommen des jüngern Hartmann, nach deutschem Rechte die letztern von der Erbfolge ausschloss. Er wusste sich mit seinem Oheim in ein besseres Verhältnis zu setzen, namentlich dadurch, dass er denselben gegen die aufrührerischen Winterthurer unterstützte, wofür ihm der Graf bei seinen Lebzeiten alle seine Lehen von geistlichen und weltlichen Herren, die St. Gallischen nur ausgenommen, abtrat (4); die Reichslehen aber, nämlich die Landgrafschaft im Thurgau, das Thal Glarus (5), die Reichsvogtei um Zürich herum u. a. gab er dem König Richard auf, damit derselbe damit seine Gemahlin Margareta belehne. Bald darauf starb er am 27. November 1264 (6).

Sofort trat Rudolf sein Erbe an, nicht gewillt, irgend einen Teil davon an Savoyen kommen zu lassen. Der Umstand, dass König Richard zu der Zeit, als Hartmann seine Reichslehen zu Gunsten Margareten's aufgab, gefangen war (7) und erst nach des Grafen Tod wieder frei wurde, sicherte Rudolf die Nachfolge in dieselben. Die tatsächliche Aufhebung des Lehensverhältnisses zu Strassburg hatte er schon vorher erreicht durch eine siegreich geführte Fehde gegen den Bischof (8). Jetzt bemächtigte er sich, nicht durch solche Bande wie sein verstorbener Vetter, Hartmann der Jüngere, gehindert, des Witwengutes der Gräfin Margareta (9). Von ganz besonderer Wichtigkeit jedoch war für ihn das Schicksal der Besitzungen Hartmanns des Jüngern. Denn wenn sie in savoyische Hände fielen, so war nicht nur eine Verbindung zwischen Savoyen und den Gütern Margareten's hergestellt, sondern auch Rudolf von seiner Stadt Freiburg abgeschnitten. Schon vor dem Tode Hartmanns des Aeltern richtete Rudolf daher seine Aufmerksamkeit auf die Vormundschaft über die Witwe und die Nachkommen Hartmanns des Jüngern, welche unter diesen Umständen

(1) Vgl. Kopp, Bände II 2, S. 272 u. A. 9.

(2) Vgl. Kopp, Bände II 2, S. 270.

(3) Vgl. Kopp, Urkunden II, S. 97 und Bände II 2, S. 271. Es geschah am 29. Juni 1259, vgl. auch von Wattenwyl von Diessbach, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern I, S. 86.

(4) Vgl. Kopp, Bände II 1, S. 228 ff. und II 2, 273 ff.

(5) Wohl nur die Vogtei vgl. Kopp II 2, 274, A. 3, u. Wurstenberger a. a. O, S. 40, A. 29, sowie Fontes R. B. II, S. 611, N. 564.

(6) Anno MCCLXIII, Vo kalendas Decembris obiit comes Hartmannus senior de Kiburgh, de quo habemus V mansus. Necrologium von Wettingen.

(7) Vgl. Kopp, Bände II 2, S. 274 und Wurstenberger a. a. O. III, S. 36.

(8) Vgl. Kopp, Bände II 1, S. 607 ff. besonders S. 627.

(9) Vgl. Gottfried von Ensmingen bei Böhmer, Fontes II, 114, und das Chronicon Colmar, ebendasselbst II, 45.

eine grosse Bedeutung gewann, und mit welcher wir uns nun näher zu beschäftigen haben (1).

Hartmann der Jüngere war zweimal verheiratet, zuerst mit Anna von Rapperswil, welche 1253 starb. Ein Sohn, Werner, den sie geboren hatte, lebte nur kurze Zeit. In zweiter Ehe hatte Hartmann Elisabeth, die Tochter des Pfalzgrafen Hugo von Burgund und dessen Gemahlin Alix von Meran geheiratet. Aus dieser Ehe entsprang ein, bald nach seiner Geburt wieder verstorbener Sohn (2) und eine Tochter Anna, welche ungefähr 1256 geboren sein mag. Als nun der Graf 1262 in Folge eines Schlaganfalls plötzlich starb (3), übernahm sofort die Witve die Verwaltung seiner Lande und die Vormundschaft über Anna, wozu sie nach burgundischem Recht, das jetzt noch in Bern gilt, vollkommen berechtigt war (4). Ihr erster Akt war der Verkauf einiger Güter zu Rapperswil (5), Dieterswil u. s. f. um 140 Mark Silbers an die Abtei Frienisberg, um damit die zahlreichen und drängenden Gläubiger ihres verstorbenen Gemahls zu befriedigen (6). Zur Unterstützung bei der Verwaltung hatte sie aus kiburgischen Ministerialen, welche ihr den Treueid leisten mussten, einige als Vormundschaftsrat zugezogen. Als solche procuratores illustris domine Elisabeth, comitisse junioris de Kiburg et Anne infantisse sue filie, per Burgundiam constituti erscheinen in der Bestätigungsurkunde (7) des erwähnten Verkaufs Berchtold von Rüti, Domherr zu Basel, sein Bruder Werner und Heinrich von Oenz (8). Die Gräfin, welche auf ihr Leibgedingsrecht an den betreffenden Gütern verzichtet, erklärt ausdrücklich, niemals einen Vormund annehmen oder der Wahl eines solchen beistimmen zu wollen, es wäre denn, dass derselbe zuvor diesen Verkauf bestätigt hätte. Am 29. Dezember desselben Jahres sodann bestätigte sie einen Vergleich, welchen Graf Hartmann am 15. Dezember 1253 mit den Deutschbrüdern geschlossen hatte (9), am 9. Oktober aber die Rechte und Freiheiten ihrer Stadt Thun (10); am 7. Januar 1264 genehmigte sie einen Verkauf, welchen ihr Ministeriale, Albert von Rormoos, mit dem Kloster Frienisberg abgeschlossen hatte (11); am 12. März gab sie den Thunern ein Stadtrecht (12), und um dieselbe Zeit scheint sie auch den Burgdorfern ihre Rechte und Freiheiten bestätigt und vermehrt zu haben (13). Ebenso gab

(1) Vgl. darüber die trefflichen Darstellungen bei Kopp, Bände II 2, S. 20-31, bei Wurstenberger a. a. O. S. 48 ff. und besonders auch von Wattenwyl von Diessbach a. a. O. I, S. 90 ff.

(2) Urkunde von 7. Februar 1265. Vgl. Fontes R. B. II, S. 623, N. 578. Die Gräfin sagt darin Hartmann habe ihr den Kirchensatz von Thun geschenkt ut idem jus Interlacensi ecclesie conferremus in puram elemosinam et nostrorum remedium peccatorum et ob heredis nostri quem tunc peperimus vitam similiter temporalem, und diese Absicht des Grafen wolle sie nun verwirklichen.

(3) Urkunde vom 19. Juni 1271. Fontes II, S. 797, N. 726. Cum propter celerem et inopinabilem vocationem illius, coram quo omnes stabimus . . . maritus noster . . . sue salutis minime prospexerit, utpote cui sensuum officia sunt negata.

(4) Vgl. lex Burgundionum Tit. LXXXV I, Fontes R. B. I, S. 126 und von Wattenwyl von Diessbach a. a. O. I, S. 90 und A. 96.

(5) Nicht Rapperswil am Zürichsee, sondern bei Schüpfen im Kanton Bern.

(6) Urkunde vom 28. Dezember 1262. Fontes R. B. II, S. 564, N. 527.

(7) Urkunde vom 28. Dezember 1262. Fontes R. B. II, S. 566, N. 528.

(8) Am 29. September 1263 nennt dagegen Elisabeth als ihre consilarii ausser den genannten noch Conrad von Wediswile, Schultheiss zu Freiburg, H. von Ramstein, Conrad Senn von Münsingen, Ulrich von Steinbrunnen und Ulrich von Vilmeringen, vgl. Fontes R. B. II, S. 581, N. 546.

(9) Vgl. Fontes R. B. II, S. 581, N. 546 und S. 364, N. 339.

(10) Ebendasselbst II, S. 581, N. 547.

(11) Dasselbst II, S. 589, N. 555.

(12) Dasselbst II, S. 592, N. 557.

(13) Rudolf von Habsburg bestätigt am 1. April 1270 zwar den Bürgern von Burgdorf nur allgemein ihre privilegia, vgl. Fontes R. B. II, S. 740, N. 685, dagegen am 24. Februar 1273 ausdrücklich das privilegium a nobili domina Elisabeth juniore comitissa de Kiburc eis datum, vgl. Fontes R. B. III, S. 28, N. 33 und ebenso schon am 23. August 1267 Hugo von Werdenberg, vgl. Fontes R. B. II, S. 686, N. 626. Die Urkunde Elisabeths selbst ist verloren gegangen.

die Gräfin ihre Einwilligung, als Ritter Heinrich von Schüpfen und seine Gattin Ida am 24. Juni 1264 Güter zu Liess, genannt Sellant, und ein halbes Haus daselbst an Frienisberg abtraten (1).

Allein die Verwandten von kiburgischer Seite her sahen die Selbstverwaltung der Gräfin nicht gerne. Graf Hugo von Werdenberg, der Neffe des verstorbenen Hartmann, sein nächster Verwandter, und als solcher nach deutschem Rechte in erster Linie zur Vormundschaft berufen, säumte denn auch nicht, seine Rechte geltend zu machen. Diesen gegenüber musste Elisabeth natürlich zurücktreten, und so erscheint denn vom Januar 1263 an dieser als « rechter Vormund » (2) nicht nur über Anna, sondern auch über ihre Mutter (3).

Allein er scheint seine Rechte nicht sehr energisch gewahrt zu haben, da, wie wir schon sahen, noch in den folgenden Jahren die Gräfin selbständig auftritt. Dies hörte jedoch auf, als ein Anderer sich einzumischen begann, nämlich Graf Rudolf von Habsburg, wie wir schon am Schlusse unserer Einleitung andeuteten.

Kurze Zeit nach dem Tode des jüngern Grafen hatte Peter von Savoyen seinen Einfluss am englischen Hofe — spielte er doch in England eine nicht weniger wichtige Rolle als bei uns — dazu benutzt, den deutschen König Richard von Cornwallis zu veranlassen, ihm die erledigten Reichslehen des verstorbenen Hartmanns des Jüngern zu übertragen. Dies geschah denn auch am 17. Oktober 1263 zu Berkhamstead (4), u. z. war die Urkunde so allgemein abgefasst — sie nennt keines der Lehen mit Namen, — dass der König in einer zweiten, gleichzeitig ausgestellten, alle Rechte des ältern, noch lebenden Grafen Hartmann von der Belehnung ausnehmen musste (5). Wäre dieser Lehensakt zur Geltung gekommen, so hätte Peter im Gebiete der jetzigen Zentralschweiz eine ungeheure Macht erlangt, um so mehr, als bei der gewiss absichtlichen, unbestimmten Fassung der Urkunde wohl noch manches als kiburgisches Reichslehen beansprucht worden wäre, was kaum dazu gehörte. Dies musste Rudolf um jeden Preis zu verhindern suchen, und er wurde dabei durch sein Glück unterstützt.

Hartmann hatte nämlich seine Witwe in schwangerem Zustande

(1) Vgl. Fontes R. B. II, S. 611, N. 565.

(2) Es ist dies wohl der deutsche Ausdruck, welcher dem lateinischen « tutor legitimus » oder « tutor a lege datus » und ähnlichen zu Grunde liegt, durch welche Hugo in den Urkunden seine rechtliche Stellung als Vormund, besonders später gegenüber den andern Vormündern, bezeichnet. Diese erste, in Greifensee ausgestellte, Urkunde des Grafen ist ganz besonders wegen des Schlusses interessant. Während nämlich Elisabeth in ihrer Urkunde zu Gunsten des Verkaufs nur verzichtet *omni actioni et juris auxilio, tam canonici quam civilis nobis vel nostris heredibus competenti*, durch welche der Verkauf unwirksam gemacht werden könnte, fügt Hugo hinzu: *renuncians pro me et dicta domicella ac heridibus nostris et successoribus Velliano senatusconsulto, in integrum restitutioni, consuetudini, edicto edito vel edendo, privilegio impetrato vel impetrando*. Wir haben also hier die römischrechtlichen Institute des S. C. Vellejanum (Vellianum ist nur ein Schreibfehler, eine spätere Urkunde gibt das Wort richtig), und der in *integrum restitutio*, u. z. in der von einem schwäbischen Grafen ausgestellten Urkunde. Auch in einigen spätern Documenten, welche diese Vormundschaft betreffen, finden wir römisches Recht. So verzichtet Elisabeth am 7. Februar 1265 auf die *ops Vellejani et Macædoniani*, am 18. Februar 1267 *omni constitutioni legum et canonum edite vel edende et precipue restitutioni in integrum et beneficio Vellejani et omnibus conditionibus, consuetudinibus generalibus et privatis in favorem dotis vel donationibus matrimonialibus factis u. s. f.*, vgl. Fontes R. B. II, S. 623 und 676, N. 578 und 616; ebenso Hugo von Werdenberg und Rudolf von Habsburg im Jahre 1267 für sich und ihre Erben in *integrum restitutioni, implorationi officii judicis, omni actioni, exceptioni, replicationi u. s. f.* Fontes R. B. II, S. 688, N. 628. Ich muss jedoch auf die Erörterung dieser, für die Geschichte unseres und des römischen Rechts nicht uninteressanten Angaben hier verzichten und mir dieselbe für eine andere Gelegenheit vorbehalten.

(3) Allerdings ist dies nur in einer einzigen Urkunde (Fontes R. B. II, S. 688, N. 628), gesagt. . . . *ratihabitioe H. comitis de Werdenberg. . . earum (sc. Elizabete relicte et Anne filie ejus) tutoris legitimi. . . .*, sonst heisst es immer nur *tutor domini* oder *Anne pupille*. Vgl. unten S. 246, A. 5.

(4) Die Urkunde bei Wurstenberger, a. a. O. IV, S. 312, N. 627 und Fontes R. B. II, S. 582, N. 548.

(5) Die Urkunde ist verloren; eine Inhaltsangabe derselben gibt Pigeon Chron. Sabaud., fol. 378, darnach Wurstenberger IV, S. 313, N. 628 und Fontes R. B. II, S. 584, N. 549.

zurückgelassen (1). Durch diesen Umstand wurde der Belehnungsakt Richards, wenn nicht geradezu ungültig, so doch in seiner Wirkung suspendiert. Gebär nämlich Elisabeth einen Knaben, und blieb dieser am Leben, so giengen auf ihn ohne weiteres alle Reichslehen seines Vaters über.

Diesen Umstand machte sich Rudolf zu nutze. Er sicherte sich zuerst den Besitz der Vesten Grasburg und Laupen, welche Hartmann als Lehen vom Reiche gehabt hatte, indem er am 16. Januar 1264 mit Schultheiss, Rat und Burgern zu Freiburg in Uechtland einen Vertrag (2) schloss. Laut diesem wähltem die Freiburger den Grafen zu ihrem Schirmherren (*defensor*), vorbehalten die Rechte Annas von Kiburg und diejenigen des zu erwartenden Postumus sowie auch die Rechte und Freiheiten der Stadt. Ferner wurde bestimmt: Falls die Vesten Grasburg und Laupen in Rudolfs Gewalt kämen — was in zwei Fällen geschehen könne und solle, nämlich wenn das nachgeborne Kind ein Mädchen wäre, oder, falls es ein Knabe wäre, wenn dieser bald stürbe — dann sollten diese Burgen den Freiburgern offene Häuser sein, wogegen die letztern den Grafen in ihrem Besitz zu schützen hätten. Wenn aber Rudolf durch den Krieg oder ein Urteil, dem man nicht zuwiderhandeln dürfe, sie verlieren würde, so sollten die gegenseitigen Verpflichtungen aufhören. Schon hier tritt Rudolf, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich als Vormund der jüngern Herrschaft Kiburg auf; bald nachher scheint die Gräfin Witwe, zwar wahrscheinlich gezwungen, ihn zum «Landvogt der Herrschaft» gewählt zu haben (3). Rudolf berief sich nämlich darauf, dass der verstorbene Hartmann ihn für den Fall seines Todes ausdrücklich zum Vormund seiner Tochter ernannt habe (4). Das ist sicher, dass die kiburgischen Lande, welche eben in seiner Gewalt waren, ihn als Vormund anerkannten. Zum ersten Male erscheint er als solcher am 2. September 1264 in einer von Elisabeth zu Mellingen ausgestellten Urkunde (5), laut welcher dieselbe nebst ihrer Tochter Anna mit Zustimmung ihrer Ministerialen durch die Hand ihrer Vormünder, Rudolf von Habsburg und Hugo von Werdenberg, dem Kloster Wettingen einige Güter vergab zum Seelenheil ihres «süssesten Gemahls». Hugo blieb allerdings Vormund, stand er doch mit Graf Rudolf auch nachher noch auf bestem Fusse, und hatte er doch wohl nicht zum wenigsten auf dessen Antrieb hin die Vormundschaft übernommen, allein die Hauptperson war, wie man aus den Urkunden und dem Verlaufe der Vormundschaft sieht, doch Rudolf, welcher durch Besetzung des Schlosses und der Stadt Burgdorf im Jahre 1265 (6) die Gräfin Witwe und ihre Tochter noch mehr in

(1) Urkunde der Stadt Freiburg vom 16. Januar 1264 Anna... domina nostra, quondam filia illustris domini nostri comitis Hartmanni junioris de Kiburgo, una cum prole nascitura ex ipso comite nostro domino descendente... Fontes R. B. II, S. 590, N. 556.

(2) Vgl. Fontes R. B. II, S. 589 ff. N. 556.

(3) So sagt wenigstens ein Eintrag in dem Buche der Veste zu Baden. Vgl. Kopp, Bünde II, S. 740, N. 5 b. Die betreffende Urkunde ist leider nicht mehr vorhanden.

(4) Dies sagt er in einer Urkunde vom 29. September 1270 (Fontes R. B. II, S. 746, N. 692). wodurch er den Verkauf der Güter zu und um Rapperswil vom 28. Dezember 1262 gutheisst, freilich erst nach langem Zögern eo quod sine nostro consensu et auctoritate, videlicet tutoris domini de Kiburgh et prefate Anne filie avunculi nostri, ab ipso patre constituti, fuerit facta.

(5) Staatsarchiv Aarau (Wettingen N. 1, Qq.) Vgl. das Regest in Argovia XIV, S. 99 und Kopp Bünde II 1, 461. Da ich den Wortlaut der Urkunde nicht kenne, kann ich nicht entscheiden ob die beiden wirklich auch Vormünder der Elisabeth genannt werden, vgl. oben S. 245, A. 3 und Kopp Bünde II 1, S. 461, A. 9, S. 245, A. 3, Kopp Bünde II 1, S. 461, A. 9.

(6) Annales Colmariensis bei Böhmer, Fontes II 4 und Fontes R. B. II, S. 634, N. 590. Castrum et castellum Burdorf quidam ex civibus tradiderunt comiti de Habspurch.

Abhängigkeit von sich gebracht hatte. Dadurch war nun aber zweierlei gewonnen. Einerseits war dem Grafen Peter nach dem baldigen Tode des nachgeborenen Kindes (1) der Elisabeth die Nachfolge in die Reichslehen des jüngern Hauses Kiburg unmöglich gemacht, so dass die Belehnung desselben durch König Richard tatsächlich ohne Folgen blieb; andererseits war dadurch verhindert, dass Peter durch die Gräfin Witwe Elisabeth (2), die ja eine Burgunderin war, irgend welchen Einfluss auf die Verwaltung der Grafschaft und insbesondere auf die künftige Vermählung der kiburgischen Erbtochter ausüben konnte.

Unterdessen wurde der Krieg zwischen Kiburg und Savoyen mit wechselndem Glücke geführt. Zuerst war Rudolf im Vorteil; im Oktober 1265 stand er mit seinen Truppen in Freiburg (3); im folgenden Jahre aber wandte sich das Glück. Der Graf von Habsburg wurde, wahrscheinlich infolge einer Niederlage seiner Truppen bei Chillon, über die Aare zurückgedrängt. Da aber beide Gegner noch in andere Fehden verwickelt waren, kam es am 8. September 1267 zu einem Vergleich, (4) wonach Margareta ihr Eigentum und ihre Lehen von Konstanz und St. Gallen zurückerhielt, und Rudolf sich verpflichtete, ihr jährlich 250 Mark Silbers auszuzahlen, wofür ihr die Einkünfte der Burgen und Herrschaften Baden, Mörsburg und Mosburg, sowie diejenigen der Grafschaft Kiburg in der Umgegend jener Herrschaften und Winterthurs angewiesen wurden. Das Eigen sollte die Gräfin durch Testament oder ab intestato vererben dürfen, während das Eigentum an allem übrigen Rudolf blieb; zudem verpflichtete sich Margareta, den Grafen von jenen Burgen aus nicht zu schädigen, wogegen derselbe sie zu schützen versprach (5).

Inzwischen waren die Verhältnisse der jungen Herrschaft Kiburg gleich geblieben. Elisabeth besiegelt einige Urkunden (6) im Jahre 1264 im Namen derselben; am 7. Februar 1265 schenkt sie der Propstei Interlaken den ihr zugehörigen Teil des Kirchensatzes zu Thun (7). Daneben handeln die Vormünder Hugo und Rudolf, teils gemeinschaftlich, teils einzeln (8).

Im Jahre 1267 jedoch tritt in den Vormundschafts-Verhältnissen eine Aenderung ein, da von nun an neben den bisherigen Vormündern,

(1) Es ist dies zwar nicht ausdrücklich bezeugt, aber man hört nichts mehr von ihm. Die Worte « ob heredis nostri quem tunc peperimus vitam similiter temporalem » der Urkunde vom 7. Februar 1265, die man gewöhnlich dafür angeführt, können, wenn man den ganzen Satz berücksichtigt, nur auf ein, bei Lebzeiten Hartmanns verstorbenes Söhnlein bezogen werden, vgl. oben S. 244, A. 2.

(2) Dieselbe zog sich übrigens bald nach diesen Ereignissen nach Freiburg im Uechtland zurück (etwa von 1270 an, wo Rudolf am 29. September wohl in ihrer Gegenwart urkundet, sicher seit 1271, vgl. die Urkunde vom 19. Juni 1271, Fontes R. B. II, S. 797, N. 726; am 18. Februar 1267 dagegen erscheint sie noch in Burgdorf.)

(3) Vgl. die Episode mit dem päpstlichen Abgesandten Abt Wiffard von Abondance. Fontes R. B. II, S. 632, N. 588.

(4) Zu Löwenberg bei Murten, vgl. die Urkunde bei Wurstenberger a. a. O. IV, S. 414, N. 739 und Fontes R. B. II, S. 689, N. 629.

(5) Dabei verzichten der Graf und die Gräfin per juramentum in hoc facto ex certa scientia, auf die actio und die exceptio doli metus und in factum und auf omne auxilium et beneficium tam juris canonici quam civilis.

(6) So eine der Brüder Reich (Divites) von Solothurn vom 2. Oktober 1264 und eine des Abbas Cellae S. Petri de Mante in nigra silva und den Gebrüdern von Stein vom Jahre 1264; vgl. Solothurner Wochenblatt 1825, S. 537, u. 1826, S. 340.

(7) Die Urkunde in den Fontes R. B. II, S. 623, N. 578.

(8) Gemeinschaftlich gestatten sie 1266 dem Kloster St. Urban alles anzunehmen, was ihm der Ministeriale von Kiburg, Berchtold von Kalnach, und dessen Frau, Anna, geschenkt haben, vgl. Fontes R. B. II, S. 654, N. 607; Hugo von Werdenberg allein bestätigt in demselben Jahre diese Schenkungen noch besonders, vgl. Hergott. Geneal. diplom. a. gentis Habsb. II, p. 397. Beide zusammen hinwiederum genehmigen am 16. März 1266 einen Vertrag zwischen dem Leutpriester Berchtold von Säkingen, Chorherrn zu Beromünster, und dem Ritter Ulrich von Roggliswiler, vgl. Solothurner Wochenblatt 1831, S. 154.

Graf Hugo von Werdenberg und Graf Rudolf von Habsburg, ein dritter, nämlich Rudolfs Vetter, Graf Gottfried von Habsburg-Laufenburg, erscheint. Schon am 25. Januar 1267 (1) verkaufen die Grafen Rudolf, Gottfried und Eberhard (2) von Habsburg im Namen der jüngern Herrschaft Kiburg wegen der grossen Schuldenlast derselben Aecker bei Aarau an die Bürger der Stadt um den Preis von 58 Mark Silbers. Am 18. Februar desselben Jahres sodann verzichtet die Gräfin Witwe auf ihr Leibgedingsrecht an Gütern zu Hembronn, welche die Grafen Rudolf von Habsburg, Hugo von Werdenberg und die Brüder Gottfried und Eberhard im Namen ihrer Tochter Anna dem Kloster Wettingen verkauft haben (3). Gottfried und Eberhard von Habsburg-Laufenburg erscheinen also hier als mitbeteiligt an den Vormundschafts-Angelegenheiten; doch kommt der Letztere im weitern dabei nicht mehr vor; nur Gottfried wird Vormund. Vorerst scheint freilich noch Unsicherheit und Unordnung in den Vormundschafts-Verhältnissen geherrscht zu haben; erklären doch die Brüder Heinrich und Ulrich von Oenz sowie Ulrich von Vilmeringen und Walter von Aarwangen am 3. Juni 1267 bei Anlass eines Gütertausches zwischen dem letztgenannten und dem Kloster Fraubrunnen, sie wollen von ihrer Herrin Anna die Bestätigung des Vertrags einholen, sobald die Verhältnisse der Herrschaft Kiburg so abgeklärt und geordnet seien, dass Geschäfte, welche durch die Hände der Herrschaft gehen, rechtsbeständig seien (4). Wirklich treten Rudolf und Hugo auch jetzt noch, bald gemeinsam, bald einzeln, als Vormünder auf (5); besonders der Erstere schaltet und waltet mit dem jungkiburgischen Gute, wie wenn es sein Eigenthum wäre. Erst 1271 scheinen sich die Verhältnisse abgeklärt zu haben, in welchem Jahre Gottfried neben den beiden andern regelmässig als Vormund auftritt (6). Besonders ist dies der Fall in einer auf Gottfrieds Stammsitz zu Laufenburg ausgestellten Urkunde vom 27. April 1271 (7), welche wir hier abdrucken müssen (8), da wir uns etwas eingehender damit zu beschäftigen haben:

(1) Vgl. die Urkunde in den Fontes R. B. II, S. 675, N. 615. Die Grafen garantieren den Bürgern den Kauf bis zur Volljährigkeit Annens und verpflichten sich, wenn dieselbe eingetreten sei, die Bestätigung der Gräfin zu erwirken. Sollte diese aber vorher sterben, so versprechen die Grafen, die ganze Hinterlassenschaft derselben mit Beschlag zu belegen, bis die Erben den Verkauf anerkannt haben.

(2) Er war der jüngere Bruder Gottfrieds.

(3) Vgl. die Urkunde Fontes R. B. II, S. 676, N. 616, die Bestätigung des Verkaufs im März und am 28. August 1267 geschieht allerdings nur durch die Grafen Hugo und Rudolf. Vgl. Fontes R. B. II, S. 688, N. 628.

(4) *Cum primum Dominium ita erit expeditum seu ordinatum, quod ea quae per manus Domini fient, robor habebunt firmitatis.* Urkunde im Solothurner Wochenblatt 1827, S. 399.

(5) Beide zusammen bestätigen am 11. September 1267 den Verkauf von Gütern an die Abtei Frienisberg durch die inzwischen verstorbene Frau Gertrud von Balmegg, vgl. Fontes R. B. II, S. 691, N. 630; Graf Hugo allein bestätigt als Vormund am 23. August 1267 die Rechte von Burgdorf, Fontes R. B. II, S. 686, N. 626, an demselben Tage genehmigt er den Akt, wodurch Ritter Heinrich von Schüpfen seinem Tochtermann Hermann von Matstetten seine Kiburger Lehen vermachet, Fontes R. B. II, S. 687, N. 627; im März 1269 willigt er in eine Schenkung desselben Ritters an das Kloster Frienisberg ein, Fontes R. B. II, S. 720, N. 665. Graf Rudolf allein bestätigt am 7. April 1270 die Rechte von Burgdorf und handelt mehrmals in offenbar kiburgischen Angelegenheiten ohne Kiburgs nur zu gedenken, vgl. Kopp, Bände II 2, S. 26 und 27 und die Urkunden vom 1. Dezember 1268, vom 20. Januar 1271 und vom 1. März desselben Jahres in Kopp, Urkunden I, S. 18 und Solothurner Wochenblatt 1828, S. 379 und 1831, S. 468.

(6) Noch am 20. Februar dieses Jahres verpflichten sich Rudolf und Mechtild von Schüpfen und ihre Kinder nur, die Bestätigung eines Verkaufs an die Abtei Frienisberg einzuholen, von Rudolf von Habsburg, Hugo von Werdenberg, Elisabeth von Kiburg und später auch von Anna. Vgl. die Urkunden Fontes R. B. II, S. 764 u. 765, N. 710 u. 711.

(7) Die Urkunde befindet sich jetzt im Staatsarchiv Zürich, früher war sie auf der Veste Baden, vgl. Kopp, Bände II 1, S. 741, N. 8.

(8) Andere, abgesehen von einigen Ungenauigkeiten, richtige Abdrücke bei Kopp, Urkunden I, 19-21 und darnach Fontes R. B. II, S. 778, N. 719.

Wir graue Rvodolf von Habsburch und von Kiburch (1), der langraue in Elsave, vnd wir graue Gotfrit von Habsburch, vnd wir graue Hug von Werdenberch kunden (2) allen dien, die disen brief sehent older (3) horent, das wir drie bi dem eide, so wir ein andren gesworn han, div lehen, div in der iungen herschaft von Kiburch sint, vnd von dem riche dar ruerent (4) older (3) von dem Herzogendüme von Swaben, als bruoder teilen mit ein andren suln. Vnd swas lehen die diensman von Kiburch hant, div von dem riche dar ruerent (4), div sol ich graue Rvodolf vor us han. — So kunden wir ovh (5), ob (6) das geschehe, das die junchvrowe (7) von Kiburch ein elichen man (8) geneme (9), das wir dise (10) gemeilich und getrulich, ane alle geverde (11), ein andren helfen das guot von Kiburch ze behanne (12), unz (13) unser jelicHEME sin schade werde ab getan (14) von der junchvrowen older (3) von ir man older von ir erben. Und beschehe das, das unser eine sturbe, so suln die zvene (15) older eine, ob die zvene sturben, des andren kinden und erben der selbun helfe gebunden sin. — Und beschihet das, das div junchvrowe stirbet, so suln wir alle drie gemeilich und getrulich vmb die rehten erben werben (16) mit einr ander rate (17), wie uns das guot belibe. Und were das, das unser eine older zvene villichte (18) umb die herschaft an die erben nicht werben (19) wolten, so mag es unser eine (20) tuon, ob die zvene dar umb nicht werben wollten, older die zvene mit gemeinem rate, ob der eine enwolte; und sweler (21) unser drier aller meist schaden (22) het, die herschaft an sic (23) ze gewinnene, der sol ovch mit der ander wissende (24) der herschaft guot vor us nemen nah sime schaden, als er dar vmbe hat gehebt. Und swas (25) schaden vnser ielicher het older noch gewinnet (26), das suln wir gemeiliche unser jeklichem abe tuon (27) nah (28) sime schaden, mit guoten truwen (29) vnd ane var (30). — So kunden wir ovch, das wir dien husern (31) und dien amten (32), die ze der herschaft horent, von der herschaft gelte (33) so vil schiken, als sie bedurfen, das div huser wol bewart (34) sin. Und swas dar vber in der herschaft wirdet nuzes (35), das suln wir under uns teilen in driv (36); und sol vnser jelicher, swas im ze nuze wirdet, ab sime schaden slan (37). — So kunden wir ovch: ist das (38) diu jungvrowe von Kiburch stirbet, das die diensman, di ze der iungen herschaft von Kiburch horent, suln min grauen Rvodolfs vor us sin. — Diser vorder (39) dinge volleiste (40) gegen ein andren mit ganzen truwen han wir gesworn uf (41) dien heiligen; also swer (42) es breche, das der si meineide, rechtlos, elos, eron und seildon ane (43). Und sint unser drier ingesigel an disen brief gehenket (44) ze urkunde (45) unsers willen. Dirre (46) brief wart gegeben ze Lofenberch, da es ovh geschah (47) nach gottes geburte tusench (48) zvei hvndert

(1) Wegen der Erbschaft Hartmanns des Aeltern.

(2) Machen bekannt. (3) Oder. (4) Herrühren. (5) Auch. (6) Wenn. (7) Nämlich Anna domicella. (8) Ehemann. (9) Nehmen würde, der ganze Ausdruck = sich verheiraten. (10) Nämlich die vorhergenannten Grafen. (11) Sine dolo, ohne Arglist. (12) Behalten. (13) Bis. (14) Ersetzt werde. (15) zwei. (16) Vgl. die Uebersetzung dieses Ausdrucks in der folgenden Erklärung der Urkunde. (17) Communi consilio. (18) Vielleicht. (19) Dieser Ausdruck ist mit (16) gleichbedeutend. (20) Einer von uns allein. (21) Wer immer von uns dreien. (22) Schaden, in dem mittelhochdeutschen Worte liegt auch der Begriff: Auslagen. (23) Sich. (24) Wissen und Einwilligung. (25) Was auch. (26) Gewinnt, erlangt, hier: erleidet. (27) Ersetzen, beseitigen. (28) Im Verhältniss zu. (29) Treue, Absicht. (30) Sine dolo ohne Arglist. (31) Burgen. (32) Aemtern, Herrschaften. (33) Geld. (34) Bewahrt. (35) Welcher Vorteil daraus der Herrschaft erwächst. (36) In drei Teile. (37) Von seinem Schaden abrechnen. (38) Geschieht das, dass. (39) Vorhergenannten. (40) Gegenseitige, pflichtgemässe Erfüllung. (41) Bei; man legt dabei die Hand auf das Heiligum. (42) Wer immer. (43) Der sei meineidig, rechtlos des Schutzes der Gesetze beraubt, ohne Ehre und Glückseligkeit. (44) Erhalten ist nur das Siegel Rudolfs und dasjenige Gottfrieds, vgl. unsere Abbildung. (45) Zum Zeugnis. (46) Dieser. (47) Wo der Vertrag auch geschlossen wurde. (48) Tausend.

sibenzech iar, dar na in dem ersten iare, an dem vierden tage vor ingendem (1) meien.

Die Erklärung (2) dieser Urkunde ist sehr schwierig (3). Der Anfang zwar ist klar; die Bestimmungen sind nämlich folgende:

1. Die Grafen beschliessen, die Lehen, welche Hartmann der Jüngere vom Reiche und vom Herzogtum Schwaben besessen habe, zu gleichen Teilen unter sich zu verteilen, immerhin so, dass Rudolf diejenigen, welche von Kiburg wieder an Ministerialen weiter verliehen worden seien, voraus haben solle. Wir haben früher schon erwähnt, dass Peter von Savoyen sich dieselben im Jahre 1263 vom König Richard hatte verleihen lassen, dass aber die Belehnung unwirksam blieb. Auch Rudolf von Habsburg hatte versucht, diese erledigten Lehen zu erhalten. Als nämlich Konrad II., König von Jerusalem und Sicilien, Herzog von Schwaben (4), für seinen Zug nach Italien Anhänger suchte, versprach er am 11. Januar 1267 zu Engen dem Grafen Rudolf, dass er ihm die Lehen Hartmanns des Jüngern verleihen wolle, sobald er, Konrad, zum römischen König erwählt sei. Durch das tragische Ende dieses letzten Hohenstaufen auf dem Schafote zu Neapel (5) wurden nicht nur diese Aussichten zu nichte, sondern auch die Lehen vom Herzogtum Schwaben, das von nun an unbesetzt blieb, herrenlos. Es ist daher gar nicht verwunderlich, wenn die drei Grafen in dieser könig- und herzoglosen Zeit kurzweg die Teilung der Lehen beschliessen, waren sie doch von kiburgischer Seite her die nächsten Verwandten des verstorbenen Hartmann (6). Dass Rudolf ein Vorrecht erhielt, erklärt sich daraus, dass er eben alles in seiner Gewalt hatte.

2. Ebenso klar ist die folgende Bestimmung, dass im Falle einer Verheiratung Annas die drei Vormünder das Mündelgut nicht herausgeben wollen, bis sie von der Gräfin, ihrem Gemahl oder ihren Erben für die Vormundschafts-Auslagen entschädigt seien. Es entsprach dies auch dem positiven Rechte.

3. Schwierigkeiten bereitet jedoch die Erklärung dieser dritten Bestimmung. Falls nämlich Anna als Jungfrau stürbe (der ganze Zusammenhang lässt nur diese Erklärung zu, welche auch mit dem Wortlaute vollkommen übereinstimmt), so verpflichten sich die drei Grafen, gegenüber ihren « rechten Erben » einhellig so aufzutreten, dass das Gut ihnen, den Grafen, bleibe. Wolle der eine oder der andere aber die Herrschaft den « rechten Erben » gegenüber nicht behaupten, so sollen es die andern tun. Bei der Teilung des behaupteten Gutes sodann soll jeder für das, was er im gemeinsamen Interesse aufgewendet hat, vorher entschädigt werden (7). Es fragt sich nun, wer diese « rechten Erben » sind, welche, falls die Jungfrau stirbt, offenbar durch diese Bestimmung mit Anwendung von mehr oder weniger Gewalt

(1) Vor beginnendem Mai, ante Kalendas maji.

(2) Zur Erleichterung derselben habe ich in dem Abdruck die verschiedenen Abschnitte durch Linien von einander getrennt, die sich im Original nicht finden.

(3) Kopp, Bünde II 1, S. 593 u. 594 u. II 2, S. 30 umschreibt die Urkunde nur, von Wattenwyl von Diessbach a. a. O. I, S. 114, gedenkt ihrer nur in ganz allgemeinen Ausdrücken.

(4) Bekannt in der Geschichte unter dem Namen Konradin.

(5) Am 29. Oktober 1268, vgl. die Zusammenstellung der Berichte in den Fontes R. B. II, S. 712, N. 653.

(6) Mit Bezug auf Hugo und Rudolf ist das schon früher gezeigt worden, mit Bezug auf Gottfried folgt der Nachweis unten.

(7) Diese, übrigens natürliche und billige Bestimmung war natürlich wieder für Rudolf vorteilhaft, da er eben die grössten Aufwendungen gemacht hat und machen musste.

ihres Rechtes beraubt werden sollen. Von Kiburger Seite konnte ausser den drei Grafen als Erbe niemand in Frage kommen; gegen einen derselben selbst kann aber dieser Vertrag doch nicht gerichtet sein. Es bleibt also nichts übrig als anzunehmen, die Bestimmung gehe gegen die Witwe Elisabeth und ihre Verwandten. Eine Beraubung dieser wäre zwar nicht rechtlich, wohl aber politisch deswegen gerechtfertigt gewesen, weil Elisabeths Mutter Alix seit 1267 in zweiter Ehe mit Philipp von Savoyen verheiratet war (1), der damals gegen Rudolf Krieg führte (2). Dann würde durch die Bestimmung zu verhindern gesucht, dass irgend welche kiburgische Güter durch Elisabeth an deren Mutter und so indirekt in die Gewalt Savoyens kämen, falls Anna stürbe. Sonderbar ist allerdings, dass in diesem Falle die mütterlichen Verwandten Annas als « rechte Erben » der Herrschaft Kiburg bezeichnet würden (3). Es ist doch wohl anzunehmen, dass bei dem allfälligen Tode Annas das ursprünglich kiburgische Gut an die väterlichen, das zugebrachte aber an die mütterlichen Verwandten zurückgefallen wäre (4). Allein er ist doch nicht ausgeschlossen, dass nicht mit dem allgemeinen Ausdruck das « guot von Kiburch » auch Bestandteile des kiburgischen Grundbesitzes (um diesen handelt es sich natürlich allein) bezeichnet werden sollen, in welche allerdings Elisabeth und ihre Verwandten als « rechte Erben » eintreten konnten. Bei der Verheiratung Elisabeths hatten nämlich ihre Eltern mit Hartmann dem Jüngern 1254 einen Vertrag geschlossen, welchem zufolge sie Hartmann 1000 Mark Silbers und das Schloss sowie die Herrschaft Lenzburg nebst allen Gütern in den Bistümern Konstanz und Chur gegeben hatten, welche von Pfalzgraf Otto von Burgund, dem Sohne Friedrich Barbarossas an das Haus Meran gekommen waren (5). Würde die Gräfin kinderlos sterben, so sollte die Hälfte der Gelder und der Besitzungen an Hartmann, die andere aber an Elisabeths Eltern und ihre Erben fallen. Hartmann dagegen gab seiner Gemahlin als Heimsteuer (donatio propter nuptias seu dotalitium) die Burgen und Herrschaften Burgdorf, Oltingen, Landshut und Utzenstorf und als Morgengabe den Hof (Herzogen-) Buchsee. Auf Grund dieses Vertrages allerdings konnte man wohl die Verwandten der Elisabeth als « rechte Erben » wenigstens eines Teils des kiburgischen Grundbesitzes bezeichnen. Namentlich Lenzburg, das für die Grafen, besonders für Rudolf, sehr werthvoll war, wollten aber diese nicht in savoyische Hände kommen lassen. Dass nun dafür der allgemeine Ausdruck « die herrschaft » oder « das guot von Kiburch » gebraucht wird, ist wohl beabsichtigt, um durch Vermengung mit dem, was den Kiburger Erben von Rechts wegen gehörte, das Unrecht mit Bezug auf den übrigen Teil etwas zu verdecken (6).

(1) Vgl. dazu unsere Stammtafel, welche für die Erklärung dieses Vertrages so auf das Jahr 1271 reduziert ist, dass die damals nicht mehr lebenden Familienglieder mit X bezeichnet sind. Dieselben sind übrigens nur soweit angeführt, als sie für diese Arbeit in Betracht kommen.

(2) Vgl. darüber von Wattenwyl von Diessbach, a. a. O. I, S. 113 u. 114 und A. 180.

(3) « Rechte Erben » wohl = heredes legitimi wie « rechter Vormund » = tutor legitimus.

(4) Oder wäre etwa in diesem Falle der Grundsatz von Tit. LIII, De heredisatibus filiorum, qui post patris obitum matre superstite intestati moriuntur der lex Burgundionum zur Anwendung gekommen, wo bestimmt ist, dass, wenn nach des Vaters Tode auch der Sohn oder die Söhne sterben, die überlebende Mutter, si tamen puella defuerit, das ganze Vermögen mit den Verwandten des Mannes so teilen soll, dass sie die Hälfte erhält? Die Voraussetzungen wenigstens wären, falls Anna stürbe, alle vorhanden, vgl. Fontes R. B. I, S. 116 u. 117.

(5) Die Urkunde in den Fontes R. B. II, S. 373, N. 346, vgl. auch ebendasselbst S. 396, N. 373 und unsere Stammtafel.

(6) Uebrigens mag schon hier bemerkt werden, dass diese dritte Bestimmung gar nicht praktisch wurde, weil Anna sich verheiratete.

4. Die Grafen verpflichten sich (wohl wegen des Kriegs gegen Heinrich von Neuenburg, Bischof von Basel, und gegen Philipp von Savoyen) die Vesten und Herrschaften des Hauses in Stand zu halten. Was einem der Contrahenten an Vorteil aus denselben erwachsen könnte, das solle der Betreffende bei Berechnung der Auslagen abziehen.

5. Schliesslich wird noch bestimmt, dass, falls die Bestimmung 3 zur Ausführung komme, die kiburgischen Ministerialen (also nicht nur diejenigen, welche von Kiburg Reichslehen zu Lehen tragen und nach Bestimmung 1 schon jetzt Rudolf zufielen) bei einer Teilung an Rudolf zum Voraus fallen sollten (1).

Durch diesen Vertrag wäre allerdings Hugo von Werdenbergs ausschliessliches Erbrecht beeinträchtigt worden, musste er doch nicht nur mit zwei andern teilen, sondern Rudolf noch obendrein das beste lassen. Allein man bedenke, dass Hugo wahrscheinlich bei dem allfälligen Tode Annas gar nichts bekommen hätte, wenn Rudolf nicht so energisch eingeschritten wäre. Ohne dies wäre nämlich ohne Zweifel das meiste an Savoyen gekommen. Als aber Rudolf einmal durch Aufwand grosser Mittel die Herrschaft in seine Gewalt gebracht hatte, musste Hugo schliesslich zufrieden sein, wenn er etwas bekam. Zudem war ja nicht zu erwarten, dass überhaupt eine Erbteilung eintreten werde, war doch Anna dem mannbaren Alter nahe (2). In der Tat dauert auch das gute Verhältniss zwischen den drei Vormündern, besonders aber Hugo und Rudolf fort. Zunächst erscheinen sie noch einmal zusammen in einer Angelegenheit betreffend den Kirchensatz zu Thun. Elisabeth bat nämlich am 19. Juni 1271 ihre avunculi Rudolf, Graf von Habsburg, und Hugo, hier Graf von Montfort genannt (3), sowie ihren consanguineus Gottfried von Habsburg, ihre Schenkung vom 7. Februar 1265 (4) zu bestätigen (5). Diese leisteten am 8. Juli der Bitte ihrer matertera seu neptis Folge (6), nachdem sie am 6. Juli die Urkunde mitunterzeichnet und mitbesiegelt hatten, durch welche auch Anna ihre Rechte an dem genannten Kirchensatze demselben Kloster schenkte (7). Um diese Schenkung vollständig zu machen verzichtete am 25. Juni 1272 auch Conrad von Wediswile, auf alle seine Rechte daran (8). In dieser Urkunde wird m. W. zum letzten Mal der drei Grafen als tutores sive curatores Anne gedacht. Gottfried nämlich war am 29. September 1271 gestorben, die Vormundschaft der beiden andern aber nahm durch die im Jahre 1273 erfolgte, aber längst, jeden-

(1) Die Fassung des Regests in den Fontes R. B. II, S. 778 ist also unrichtig. Vielmehr sollte es etwa folgendermassen heissen: Die Grafen Rudolf von Habsburg, Hugo von Werdenberg und Gottfried von Habsburg teilen die Lehen der jüngern Herrschaft Kiburg, welche vom Reiche und dem Herzogtum Schwaben stammen, verständigen sich über die Geltendmachung ihrer Ansprüche aus der Vormundschaft, falls Anna sich verheiraten, über die Teilung ihres Nachlasses, falls sie sterben würde, und endlich über den Unterhalt ihrer Burgen und Herrschaften.

(2) Am 6. Juli 1271 urkundet sie zum ersten Male allein, wenn auch noch als pupilla. Sie war damals etwa 15 Jahre alt.

(3) Ebenso in dem Vertrag von Löwenberg vom 8. September 1267. Vgl. Wurstenberger, a. a. O. IV, S. 416.

(4) Vgl. oben, S. 244, A. 2 und S. 247, A. 7.

(5) Die Urkunde Fontes R. B. II, S. 797, N. 726.

(6) Die Urkunde Fontes R. B. III, S. 1, N. 1.

(7) Die Urkunde Fontes R. B. II, S. 800, N. 729. Die Bestätigung des Bischofs Eberhard von Konstanz, welcher die Einkünfte des Kirchensatzes dazu bestimmte, dass den Augustinerinnen in Interlaken, wie den dortigen Chorherren Weissbrod gegeben werde, erfolgte am 1. Februar 1272. Fontes R. B. III, S. 11, N. 13. Diese Schenkung wurde vom König Rudolf am Tage nach seiner Krönung nochmals gutgeheissen. Vgl. die Urkunden Fontes R. B. III, S. 68 und 341, N. 65 und 357.

(8) Die Urkunde Fontes R. B. III, S. 19, N. 20.

falls schon vor dem Vertrag vom 27. April 1271; geplante Verheiratung Annas mit Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg ein Ende (1). Von jetzt an war dieser natürlich Vogt (advocatus) seiner Gemahlin (2). Nun trat auch die Bestimmung 2 des Vertrags vom 27. April 1271 in Kraft. Hugo freilich, der übrigens weder in finanzieller noch anderer Hinsicht bedeutende Aufwendungen gemacht hatte, scheint nichts bekommen zu haben (3), ebenso wenig Rudolf, der minderjährige Sohn Gottfrieds. Graf Rudolf dagegen liess sich von Anna Lenzburg, Villmergen, Sur, Aarau, Mellingen, Zug, Arth, Sursee, Castellen, sowie den Hof zu Rinach, und von ihrem Gemahl Eberhard nebst Willisau und Sempach, Schwyz sowie Land und Leute zu Stanz und Buochs als Entschädigung abtreten, alles zusammen zu einem Schätzungswerte von 14,000 Mark Silbers (4).

Wir haben bis jetzt einfach die tatsächliche Entwicklung der Vormundschaft verfolgt, wobei allerdings die Frage über die Stellung und Berechtigung Hugos von Werdenberg und Rudolfs von Habsburg zu derselben mit beantwortet werden musste. Jetzt haben wir noch zu untersuchen, wie Gottfried dazu kam, in die Vormundschaft einzutreten. Diese Frage ist bis jetzt, obschon viel behandelt, noch unentschieden geblieben, während die übrige Vormundschafts-Geschichte durch die trefflichen Arbeiten Kopp, Wurstenbergers und von Wattenwyls von Diessbach ziemlich klargestellt ist.

Schon Füssli hat in seinem Versuch einer diplomatischen Geschichte der Freyherren von Regensburg (5) eine Erklärung zu geben versucht. In einer bekannten Urkunde von 1254 (6) nennt Hartmann der Aeltere von Kiburg Lütold den Aeltern von Regensburg, den Vater Lütolds und Ulrichs, seinen beate memorie nepos. Füssli übersetzt nepos mit Neffe und nimmt an, Lütolds Mutter sei eine Schwester Hartmanns des Aeltern gewesen. Da nun Gottfried und Eberhard von Habsburg durch ihre Mutter Gertrud von Regensburg Enkel jenes Lütold waren, kommen daher ihre Ansprüche an Kiburg. Abgesehen von anderem ist dies deshalb nicht richtig, weil nepos in diesem Falle Vetter heisst (7), und jene Mutter Lütolds also eine Tante Hartmanns des Aeltern war.

Kopp teilt seine Ansicht über das Verhältnis Gottfried's zu Kiburg nirgends genauer mit; Wurstenberger meint (8), Gottfried sei durch seine Gattin, welche Wurstenberger unbekannt ist, wohl mit Kiburg verwandt gewesen, indem diese vielleicht aus einer ersten Ehe von Hartmanns des Jüngern Schwester Clementa mit einem Hohenberger

(1) Hugo urkundet noch als Vormund Annas zu Gunsten St. Urbans am 7. Mai 1272, Fontes R. B. III, S. 16, N. 18. Rudolf erscheint in jungkiburgischen Angelegenheiten m. W. zum letzten Male am 11. Januar 1273; die Urkunde bei Kopp, Bände II 1, Beilage 21, S. 728.

(2) Die Neuvermählten urkunden z. B. am 29. September 1273. Stadtrecht von Burgdorf, Fontes III, S. 48, N. 58; advocatus wird er z. B. im Januar 1274 von Anna genannt, Fontes R. B. III, S. 73, N. 72. Die Verheiratung fand statt zwischen dem 11. Januar und dem 12. Mai 1273, vgl. Kopp, Bände II 1, S. 595, A. 2.

(3) Oder er verzichtete darauf und erhielt vielleicht dafür das Amt eines Landvogts in Oberschwaben, das er jedenfalls seit Anfang 1274 bekleidet. So Krüger in den St. Galler Mitteilungen XXII, 1887, S. 136 und 137.

(4) Undatirter Eintrag im Buche der Veste zu Baden. Kopp, Bände II 1, S. 741, N. 9.

(5) Schweizerisches Museum, Jahrg. III, 1787, S. 777-822 und 910-937.

(6) Abgedruckt bei Wartmann, Urkundenbuch von St-Gallen, III, S. 130, N. 924.

(7) Dazu führt folgende Ueberlegung: Ulrich von Kiburg und Anna von Zähringen müssen nach allem, was wir über sie und die Geburt ihrer Kinder wissen, zwischen 1180 und 1185 geheiratet haben. Anderseits ist Lütold, der nach Füssli ihr Enkel sein soll, spätestens 1186 geboren, weil er schon 1202 urkundet. Man kommt also um 16-20 Jahre zu kurz. Nimmt man dagegen an, die Mutter Lütolds sei eine Schwester Hartmanns des Aeltern gewesen, so stimmen die Altersverhältnisse sehr gut.

(8) a. a. O. III, S. 56, A. 10.

entsprungen sei. Allein weder war Gottfrieds Gattin eine Hohenbergerin (1), noch Clementa mit einem dieses Geschlechts verheiratet (2).

Von Wattenwyl von Diessbach sucht den Grund darin, dass Anna dem einen oder andern der beiden Grafen als Gemahlin zugeordnet war (3), dies kann jedenfalls nur von Eberhard gelten, da Gottfried, wie wir sehen werden, schon verheiratet war. So sagt denn auch Krüger (4), welcher übrigens zugibt, dass die Frage einer definitiven Lösung noch warte, Gottfried trete wohl für seinen Bruder Eberhard, den Bräutigam Annas, auf. Dem steht unter anderm entgegen, dass, wie Krüger selbst sagt, die Urkunden auf eine Blutsverwandschaft Gottfrieds mit Kiburg hinweisen. Folgende Erwägungen dürften zur endgültigen Lösung der Frage führen.

Zwischen Elisabeth, bezw. ihrem verstorbenen Gemahl, und Graf Gottfried müssen Verwandschaftsbande vorhanden gewesen sein, da die Gräfin Witwe Gottfried ausdrücklich ihren consanguineus, und dieser sie seine neptis nennt (5). Da aber nur Gottfried als Vormund auftritt, und er allein in dem Vertrage vom 27. April 1271 erscheint, da wir ferner nichts von Ehehindernissen wegen zu naher Verwandschaft wissen, welche bei der Vermählung Eberhards mit Anna erst durch päpstlichen Dispens hätten beseitigt werden müssen, so folgt daraus mit Sicherheit, dass nur Gottfried mit Kiburg verwandt war, und daraus wieder, dass diese Verwandschaft durch Gottfrieds Gattin gieng. Sehen wir uns nach dieser um, so finden wir bei Guillimanus (6), darnach bei Neugart (7), bei Herrgott (8) und Münch (9) die Angabe, sie habe Elisabeth von Ochsenstein geheissen. Diese, nicht durch die geringsten Quellenangaben begründete Behauptung ist jedoch unrichtig. Gottfrieds Gemahlin war vielmehr eine Tochter Egenos des Jüngern von Freiburg und Urach und Adelheids von Neifen. Wir kennen nämlich den Vertrag vom 18. Februar 1239 (10), welchen der Vater Gottfrieds, Rudolf der Schweigsame, mit der Witwe Egenos und deren Sohn Conrad schloss in Betreff der Verlobung seines noch unmündigen Sohnes Gottfried mit der gleichfalls noch unmündigen Tochter Egenos. Das Zustandekommen der Ehe ist uns freilich nicht besonders bezeugt. Dafür spricht aber, dass Gottfried und sein Schwager Conrad zusammen unter den Bundesgenossen Rudolfs von Habsburg in der schon erwähnten Strassburger Fehde erscheinen (11), wo überhaupt alle Verbündeten Verwandte gewesen zu sein scheinen. Otto von Ochsenstein war Rudolfs Schwager, Gottfried sein und Oitos Vetter, Heinrich von Neuen-

(1) Vgl. darüber das Folgende.

(2) Vgl. Krüger, a. a. O. S. 126-128.

(3) a. a. B. I, S. 92.

(4) a. a. O. S. 127, A. 1.

(5) Vgl. die Urkunden Fontes R. B. II, S. 797, N. 726 und III, S. 1, N. 1, und oben S. 252.

(6) Habsburgica, pag. 325 und 326. Uxor (Gotfridi) fuit Elisabetha Ochsensteinia. Ex qua filij Gotfridus, qui paulo post patrem excedens, eodem tumultu insertus est, et Rudolfus uterque sub tutela Rudolphi præpositi et post Episcopi, patru.

(7) Episc. Constant. II, p. 313.

(8) Genealogia Habsb. I, pag. 233, jedoch mit einem Fragezeichen und Erwähnung des Mangels urkundlicher Beweise.

(9) Die Münze von Laufenburg. Argovia VIII, S. 332. Anders in den Nachträgen zu seinen so verdienstvollen und auch von uns für diese Arbeit viel benutzten Habsburg-Laufenburg. Regesten Argovia X und Nachträge dazu Argovia XVIII, S. 13.

(10) Kopp, Bände I, Beilage 1, S. 883 und Riezler, Fürstenbergisches Urkundenbuch I, 398.

(11) Vgl. Münch., H.-L. Regesten, Argovia X, N. 107, 112, 113, 115, 120.

burg, der Probst von Basel, Gottfrieds Grossoheim (1). Sollte allein Conrad kein Verwandter sein? Dazu kommt, dass uns auch berichtet wird, Gottfried und Conrad seien in oder an den Folgen einer gemeinsamen Fehde im Jahre 1271 umgekommen (2).

Die Ehe Gottfrieds mit der Gräfin von Freiburg kann also wohl unbedenklich als vollzogen angenommen werden. Dann ergibt sich aber die Verwandtschaft mit Hartmann dem Jüngern ohne weiteres; man muss nämlich nur bedenken, dass dessen Grossmutter Anna, die Gemahlin Ulrichs von Kiburg, eine Zähringerin war, und dass deren Schwester Agnes den Grafen Egeno den Bärtigen von Urach geheiratet hatte, welcher hinwiederum der Grossvater von Gottfrieds Gattin war (3). Damit stimmen nun trefflich die Ausdrücke der Urkunden; ihren Neffen, Hugo von Werdenberg und ihren Vetter, Rudolf von Habsburg, nennt Elisabeth avunculi, den entfernter verwandten Gottfried dagegen consanguineus; dieser umgekehrt bezeichnet sie als neptis, Hugo und Rudolf dagegen nennen sie matertera.

Es ist jedoch selbstverständlich, dass diese Verwandtschaft Gottfrieds mit Hartmann dem Jüngern die Teilnahme an der Vormundschaft erleichtern, die Einmischung entschuldigen konnte, dass sie aber kein Recht darauf gab, so wenig wie dem Grafen Rudolf die seinige, welche doch näher war. Nach dem Rechte hätte Hugo von Werdenberg beide, sowohl was die Vormundschaft, als auch was ein allfälliges Erbe betraf, ausgeschlossen. Der Grund, weshalb Gottfried Vormund wurde, liegt in seinen persönlichen Verhältnissen zu Rudolf (4), welcher eben Mündel und Mündelgut so in seiner Gewalt hatte, dass er als Vormund zuziehen konnte, wenn er wollte. Bei seinem ersten Auftreten im Jahre 1242 erscheint Graf Gottfried allerdings als Gegner Rudolfs; aber bald versöhnten sich die beiden, und fortan war Gottfried der treuste Bundesgenosse Rudolfs in seinen Fehden gegen Savoyen, Bern und Strassburg. Ja als Rudolf 1267 in jenen, so sagenhaft ausgeschmückten Streit mit den Freiherren von Regensburg und den Grafen von Toggenburg verwickelt war, unterstützten ihn auch Gottfried und sein Bruder oder beobachteten wenigstens eine wohlwollende Neutralität, obschon die Regensberger ihre Oheime, die Toggenburger von Neuenburg her ihre entfernten Verwandten waren. Ja selbst in dem nachfolgenden Kriege gegen den Bischof von Basel, Heinrich von Neuenburg, ihren Grossoheim, und indirekt also auch gegen den damaligen Domprobst zu Basel, ihren Bruder Rudolf, kämpften die beiden Grafen für ihren Vetter, freilich weniger gegen den Bischof selbst, als gegen dessen

(1) Gottfrieds Grossmutter, die Gemahlin Lütolds des Aeltern von Regensburg, war eine Schwester Heinrichs.

(2) Vgl. die Annalen von Colmar ad. ann. 1271 und das Chron. S. Georgii bei Böhmer, Fontes II 6, und Add. II, 473. Erst nachdem obige Zusammenstellung fertig war, bemerkte ich, dass auch Krüger im Anzeiger für Schweizer Geschichte 1885, S. 406 das Zustandekommen dieser Ehe zu beweisen sucht, weil, dasselbe nötig ist, wenn Gottfrieds Sohn Rudolf und seine nachmalige Gemahlin, Elisabeth von Rapperswil, quarto consanguinitatis gradu verwandt sein sollen, wie eine Urkunde vom 19. Mai 1303 (Kopp, Bünde I, S. 325 c) berichtet. Neben den zum Teil oben angeführten Beweisen bringt er noch folgendes bei: Gottfried und Conrad erscheinen zusammen 1262 als Zeugen König Richards (Herrgott II, pag. 377) und 1266 als Bürgen und Eideshelfer des Grafen Siegebrecht von Werde, Landgraf im Niederelsass, der jedenfalls mit beiden nahe verwandt gewesen sei (Schöpflin, Alsatia diplom. I, pag. 455). Das einzige Bedenken, das man gegen das Zustandekommen der Ehe zwischen Gottfried und der Gräfin von Freiburg haben könnte, nämlich dass Gottfrieds Sohn Rudolf erst 1270 geboren wurde, beseitigt er durch die, wie mir scheint, recht hübsche Bemerkung, gerade die Nachricht davon, welche wir den Colmarer Annalen verdanken (Domina comitis Gotfridi festo Margarete filium peperit) deute darauf hin, dass es ein aussergewöhnliches Ereignis gewesen sei.

(3) Siehe unsere Stammtafel.

(4) Deshalb konnten auch die zahlreichen Geschwister von Gottfrieds Gattin keine Ansprüche auf den Besitz der jüngern Herrschaft Kiburg machen.

Anhänger und Verbündete in Burgund. Es ist wohl anzunehmen, dass sie dies nicht aus blosser Liebe zu Rudolf getan haben, sondern gegen Erlangung materieller Vorteile. Nun bedenke man, dass gerade in jenem Jahre 1267 die Brüder zuerst in jungkiburgischen Angelegenheiten auftreten, und dass der Vertrag vom 27. April 1271 unmittelbar vor oder in den Anfang der Basler Fehde fällt, und man wird nicht stark fehlgehen, wenn man daraus schliesst, dass Rudolf die Bundesgenossenschaft seiner Vettern sicherhalten und sie dafür belohnen wollte, indem er Eberhard die Erbtöchter zur Frau versprach, Gottfried aber Einfluss auf die Verwaltung und damit Anteil an den Entschädigungen aus kiburgischem Gute, ja sogar einen Teil der Reichslehen, und im Falle dass Anna gestorben wäre, einen Erbteil einräumte.



Diese seine Ansprüche nun hat Gottfried auf seinem Reitersiegel angedeutet, indem er sein habsburgisches Kleinod in höchst sinniger und merkwürdiger Weise mit dem alten kiburgischen Lindenblätterbusch vereinigte (1). Das wegen seines heraldischen Schmucks und der fliegenden Helmdecke auch sonst sehr interessante Siegel (2) zeigt wieder einmal deutlich, wie die Wappen- und Siegelkunde mit der Geschlechterkunde und der allgemeineren Geschichte in engem Zusammenhange steht. Ohne die Geschichte der kiburgischen Vormundschaft und die Kenntnis der genealogischen Verhältnisse verstehen wir dieses Siegel nicht; es hinwiederum weist uns hin auf wichtige, wenn auch nur vorübergehende, historische Verhältnisse, und stellt sie plastisch dar, wenn man nur seine Sprache zu verstehen sich Mühe gibt.

Zürich, im Januar 1889.

G.-Ulrich STUTZ.

(1) Vgl. unsere Abbildung. Der Umstand, dass der Lindenblätterbusch etwas anders aufgefasst ist als auf den kiburgischen Siegeln (vgl. diese Zeitschrift 1883, S. 35, N. 4 und 6 und S. 38, N. 13) eher ähnlich dem Landenberger Kleinod (ebendasselbst S. 35, N. 5) ist natürlich ganz gleichgültig; es sind dies nur verschiedene Darstellungsweisen derselben Sache. Sollte jedoch der historische Zusammenhang noch Raum für Zweifel lassen, ob wir es hier wirklich mit dem Kiburger Kleinod zu tun haben, so werden dieselben ganz unmöglich gemacht durch den Umstand, dass Gottfried bis 1270 andere Siegel gehabt hat (vgl. Hergott I, Taf. 18, N. 17-20, wovon allerdings einige bei genauerer Prüfung identisch sein mögen), dieses Reitersiegel aber, soviel meine Erkundigungen darüber zu Tage förderten, nur an den wenigen Urkunden vorkommen, die er als kiburgischer Vormund siegelt, also an dem Vertrag vom 27. April 1271 im Staatsarchiv Zürich und an den Urkunden betreffend den Kirchensatz von Thun vom 6. und 8. Juli 1271 im Staatsarchiv Bern.

(2) Ein böses Schicksal hat sein Bekanntwerden bis jetzt verhindert, denn Herrgott bildete es nicht ab, da er es nicht gekannt zu haben scheint, und die Abbildung bei Zeerleder (Urkundenbuch von Bern III, Taf. 56, N. 214) ist, trotzdem sie nach einem guten Exemplare aufgenommen wurde, so unrichtig, dass sie diesen Schatz sogar noch mehr verbarg, als er ohne sie verborgen gewesen wäre.